

Volkswirtschaftsdepartement  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## **Wirtschaftsgesetz - Öffentliches Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns nun wie folgt:

Wir begrüssen, dass mit Ausnahme des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, welches eine separate Vernehmlassungsvorlage darstellt, im neuen Wirtschaftsgesetz alle wirtschaftsrelevanten Bereiche in einer einzigen Vorlage zusammengefasst werden. In der Regel werden die heutigen Bestimmungen ohne materielle Änderungen in das neue Gesetz überführt. Neue Regelungen werden dort vorgeschlagen, wo sich solche aufgrund von Änderungen des Bundesrechts, parlamentarischen Vorstössen oder gesellschaftlichen Veränderungen aufdrängen. Soweit wir als Stadt davon betroffen sind, können wir dem neuen Gesetz bis auf die Formulierung des Kapitels 4.2. Tourismusförderung zustimmen. Dennoch erlauben wir uns, auf ein paar Punkte hinzuweisen und gewisse Fragen anzubringen.

Im Bereich der Öffnungszeiten von Geschäften gibt es für die Gemeinden aus unserer Sicht nur eine wesentliche Änderung. Neu sind im ganzen Kanton die Geschäfte an Samstagen, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember um 17.00 Uhr zu schliessen. Bisher galt die Schliessungszeit 16.00 Uhr, wobei die Gemeinden die Kompetenz hatten, diese Schliessungszeit bis 17.00 Uhr zu verlängern. Aus unserer Sicht ist eine generelle, einheitliche Öffnungszeit an Samstagen richtig. Dies gibt auch den Kundinnen und Kunden Sicherheit.

Abweichend zur Vorlage sind wir allerdings der Ansicht, dass die Spezialregelung für Autowaschanlagen mit einer verlängerten Öffnungszeit bis 21.00 Uhr beibehalten werden sollte.

Im Bereich der gastwirtschaftlichen Tätigkeiten wird an der grundsätzlichen Bewilligungspflicht zur Führung von Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben festgehalten. Für gastgewerbliche Gelegenheitsanlässe sind Anlassbewilligungen erforderlich, welche neu von den Gemeinden zu erteilen sind. Zudem wird klargestellt, dass für eine Betriebsbewilligung immer eine rechtskräftige Baubewilligung erforderlich ist. Dies ist so richtig.

Im Bereich der Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe gibt es eine wesentliche Änderung. Diese sollen an Freitagen und Samstagen neu bis 02.00 Uhr offen halten dürfen. Diese Neuerung ist zu begrüssen, denn sie ersetzt die bisherige Regelung, wonach an maximal 20 frei wählbaren Tagen pro Jahr die Schliessungszeit von 00.30 Uhr auf maximal 04.00 Uhr verlängert werden konnte. Neu gelten - soweit Gemeinden dies nicht anders be-

schliessen -einheitliche Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr. Damit kann auch Verwaltungsaufwand eingespart werden, wie zu Recht darauf hingewiesen wird. Vor allem aber herrscht für alle ein voraussehbares einheitliches Öffnungszeitenregime. Weiter zu begrüssen ist § 20, wonach die Einwohnergemeinden nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung von § 18 abweichende Öffnungszeiten festlegen und diese entweder erweitern oder einschränken können. Die Gemeinden können zudem für lokale Anlässe Freinächte bestimmen. So kann örtlichen Begebenheiten Rechnung getragen werden.

Im Bereich des Handels mit alkoholhaltigen Getränken wird Gemeinden neu eine Kompetenz zugeordnet. Sie sind zuständig für den Handel von alkoholischen Getränken im Rahmen eines Einzelanlasses, wofür eine Anlassbewilligung erforderlich ist. Richtig ist insbesondere, dass das Gesetz nicht vorschreibt, welche Gemeindestelle dafür zuständig ist. Die Gemeinden können dies selber bestimmen. Diese Art der Gesetzgebung ist sehr zu begrüssen, weil sie ermöglicht, dass die Gemeinden die Zuständigkeiten unterschiedlich entsprechend ihrer konkreten Organisation regeln können.

Neu geregelt wird im Wirtschaftsgesetz der Bereich Sexarbeit. Wer Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind, zur Verfügung stellt oder vermittelt, braucht eine Betriebsbewilligung. Wer zwischen Personen, die Sexarbeit anbieten und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt, braucht eine Vermittlungsbewilligung und wer ausserhalb von oder in bewilligungspflichtigen Räumlichkeiten Sexarbeit ausübt, braucht eine Berufsausübungsbewilligung. Für eine Betriebsbewilligung wird zudem auch eine rechtskräftige Baubewilligung vorausgesetzt. Aus unserer Sicht wird dieser Bereich zu stark geregelt und wir zweifeln daran, ob sich dieses Gewerbe an die neu auferlegten Pflichten halten wird. Insbesondere wird dieser Bereich schwer kontrollierbar sein. In § 35 folgt zudem ein weiterer Ausbau unseres Sozialstaates. Denn danach hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass Sexarbeiter und -arbeiterinnen ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Diesen sind Angebote zur Prävention sowie zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung bereitzustellen, wobei diese Aufgaben auch Drittpersonen übertragen werden können. Die Umsetzung dieses Angebotes wird ganz bestimmt nicht ohne wesentliche Kostenfolgen möglich sein. Wir lehnen es deshalb ab.

Neu für die Gemeinden ist § 67. Danach können die Gemeinden und Zweckverbände im Interesse der Wirtschaftsförderung eigene Massnahmen treffen, insbesondere Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren nach dem Planungs- und Baugesetz ganz oder teilweise übernehmen. Diese Bestimmung als Lex specialis ist zu begrüssen.

Der Bereich Tourismusförderung ist unseres Erachtens nach wie vor nicht befriedigend gelöst. Grundsätzlich Begrüssen wir die Verankerung der Tourismusförderung im Wirtschaftsgesetz. Leider entspricht der Abschnitt zur Tourismusförderung nicht in allen Punkten unserer Vorstellung von einer modernen, zweckmässigen Tourismusförderung. Wichtig sind uns vor allem folgende Punkte:

- Damit die gewünschten professionellen Tourismusstrukturen geschaffen werden können, ist eine zentrale, fachlich ausgewiesene Stelle, wie sie Kanton Solothurn Tourismus darstellt, mit dem Tourismus-Marketing zu beauftragen. Dazu ist ein fester jährlicher Finanzbeitrag zu leisten, dessen Gegenleistung in einem Leistungsauftrag zu definieren ist.
- Projektbezogene Beiträge sind zwar auch nötig, vermögen aber kein tragfähiges Grundgerüst zu sichern. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil die unverbindliche Formulierung des Gesetzestextes eine Auszahlung der Beiträge nicht garantiert und auch die nötige fachliche Beurteilung der Projekte nicht sicher gestellt ist.

- Da im Tourismus die Erträge bei den Leistungsträgern, ein Grossteil der Marketingaufwände hingegen bei den Tourismusorganisationen anfallen, reichen deren über Mitgliederbeiträge und Vermittlungsgebühren generierten Mittel alleine für ein professionelles Marketing nicht aus. Daher soll die einzelbetriebliche Unterstützung der Leistungsträger über den normalen Wirtschaftsförderungsartikel laufen und nur die Unterstützung der Tourismusorganisationen über die Tourismusförderung.
- Das in der Wertschöpfungsstudie aufgezeigte Potential kann nur mit einer Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden. Dies zeigt nicht nur ein Blick auf die Nachbarkantone Aargau und Baselland sondern auch die Erfahrungen in der Stadt Solothurn. Um die sehenswerten Erfolge der Region Solothurn nachhaltig zu sichern und in anderen Regionen ähnliche Ergebnisse zu erzielen sind ähnlich lange Spiesse nötig, wie sie in Konkurrenzkantonen vorliegen. Insbesondere werden die Mittel im Gesetz beschränkt auf maximal Fr. 800'000.-- pro Jahr. Die Beschränkung ist fallen zu lassen, umso mehr, als es de facto bloss Fr.500'000.-- sein dürften mangels realistischer Aussicht auf Spielbankenabgaben.
- Die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe ist zwar eine gute Sache, soll aber nicht unter dem Titel der Tourismusförderung geschehen.

Um diese Ziele zu erreichen, schlagen wir folgende Ergänzungen des Gesetzes vor:

#### § 73 Grundsatz und Ziel (ergänzt)

<sup>1</sup> *Zusätzlich zu den Massnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung fördert der Kanton den Tourismus mit speziellen Massnahmen.*

<sup>2</sup> *Die Tourismusförderung dient der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen, der Unterstützung des touristischen Marketings und der gezielten Unterstützung von Tourismusprojekten.*

<sup>3</sup> *Insbesondere soll die Bildung von überregionalen Destinationen gefördert und den Tourismusorganisationen die Partizipation an zur Verfügung stehenden Mitteln des Bundes ermöglicht werden.*

#### § -- Organisation (neu)

<sup>1</sup> *Einzelbetriebliche Unterstützungsgesuche sind über die ordentliche Wirtschaftsförderung abzuwickeln. Unter dem Titel der Tourismusförderung können nur überbetriebliche Projekte gefördert werden.*

<sup>2</sup> *Ansprechpartner der kantonalen Tourismusförderung sind Kanton Solothurn Tourismus und die drei von Schweiz Tourismus festgelegten Tourismusregionen Solothurn (Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Solothurn, Thal), Olten (Olten, Gösgen, Gäu) und Schwarzbubenland (Dorneck, Thierstein).*

#### § 75 Tourismusförderungsmassnahmen

<sup>1</sup> *Der Kanton unterstützt die Organisation Kanton Solothurn Tourismus mit einem jährlichen Betrag. Die dafür zu erbringenden Leistungen im Tourismus-Marketing werden in einer Leistungsvereinbarung definiert.*

<sup>2</sup> *Der Kanton unterstützt Tourismusprojekte von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell.*

<sup>3</sup> *Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nur geleistet werden, wenn:*

- a) das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung (§ 73 Absatz 2 *und* Absatz 3) entspricht;
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet und
- c) ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin *oder eine Drittfinanzierung (beispielsweise durch den Bund)* gewährleistet ist.

## § 76 Finanzierung

<sup>1</sup> Die finanziellen Leistungen zu Gunsten des Tourismus belaufen sich auf


- a) 500'000 Franken Betriebsbeitrag an Kanton Solothurn Tourismus pro Jahr
- b) rund 300'000 Franken Beiträge pro Jahr an Tourismusprojekte.

<sup>2</sup> Hinzu kommen allfällige Leistungen nach § 93.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

**Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)**



Andreas Gervasoni  
Präsident